

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis:
Biertel: hrl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Insertate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krause,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf,
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidenbank,
Rudolph Rosse und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 98.

8. December 1897.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Christmarkt wird in diesem Jahre

Sonntag, den 19. December 1897,
von Mittags 12 Uhr an,

abgehalten.

Zu demselben werden nach § 28 der hiesigen Marktordnung nur der sächsischen Oberlausitz angehörige Händler zugelassen.
Pulsnik, am 2. December 1897.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Da mehrere hiesige Einwohner der am 1. October d. J. in Kraft getretenen Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Mai d. J., die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend noch nicht nachgekommen sind, werden dieselben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 4 Wochen hierdurch aufgefordert der fraglichen Verordnung nunmehr bis zum 15. d. M. nachzukommen.
Pulsnik, am 6. December 1897.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Mittwoch, den 8. December 1897, Abends 1/2 8 Uhr, Öffentliche Stadtvorordnetensitzung im Sitzungssaal.

Die Tagesordnung hängt in der Rathhausflur aus.
Pulsnik, am 6. December 1897.

Der Stadtvorordnetenvorsteher
Hugo Hauffe.

Die Jagdkarten-Gebühren-Antheile und die Hundesteuer betreffend.

Die den Ortsarmen-Kassen zukommenden Jagdkarten-Gebühren-Antheile auf das Jahr 1897 sind von den Vertretern der Ortsarmenverbände des hiesigen Bezirks
bis zum 24. December 1897

bei der Kasse der königlichen Amtshauptmannschaft in Empfang zu nehmen. Die bis dahin unerhobenen Beträge werden den Säumigen auf ihre Kosten durch die Post zu gestellt. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden daran erinnert, daß die bis zum 10. Januar 1898 anzulegenden Verzeichnisse der Besitzer steuerpflichtiger Hunde alsbald nach diesem Tage hier einzureichen und die Hundesteuermarken abzuholen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 18. November 1897.
von Erdmannsdorf.

Nachdem vom königlichen Bezirksthierarzt zu Baugen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Orte festgestellt worden ist, wird in Gemäßheit von § 64, Absatz 1, der Instruktion zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 der auf Montag, den 13. December a. c. hier fallende Viehmarkt aufgehoben, was hierdurch bekannt gemacht wird.
Bischofswerda, am 3. December 1897.

Der Stadtrath.
Dr. Lange.

Rutzholzmassenauktion.

Von den Revieren des Forstbezirks Moritzburg sollen in Dresden-Neustadt, Hotel Stadt Weck (Kaiserstraße)

Freitag, den 17. December 1897,
von Vormittags 11 1/2 Uhr an,

circa 10,200 Festmeter weicher Rutzhölzer zum Theil in bereits aufbereitetem Zustande, zum Theil noch anstehend, meist als Stammholz unter den in der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Näheres über die zu verkaufenden Holzposten pp. besagen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem königlichen Forstrentante Moritzburg in Empfang zu nehmenden speziellen Auktionsbekanntmachungen, sowie die von den Herren Forstrevierverwaltern zu beziehenden speziellen Auktionsverzeichnisse.
Königl. Oberforstmeisterei Moritzburg, am 24. November 1897.
Scherel.

Die Reform der Militärstrafprozessordnung.

Wie der Kaiser Wilhelm bereits in seiner Thronrede bei der Eröffnung des Reichstages verkündete, ist die Vorlage betreffend die zeitgemäße Reform der Militärstrafprozessordnung vom Bundesrathe nunmehr an den Reichstag zur Berathung und Entscheidung gelangt. Mit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes ist zunächst einem dringenden Wunsche der öffentlichen Meinung in Deutschland entsprochen worden, denn die bisherige Militärgerichtsbarkeit galt als einseitig und veraltet, zumal wenn man dieselbe mit der in dem zweitgrößten Bundesstaate in Bayern auf Grund des Reservatrechts längst eingeführten Militärstrafprozessordnung, die die Öffentlichkeit und sogar Geschworenengerichte anwendet, vergleicht. Freilich darf man dabei nicht verkennen, daß der größte deutsche Bundesstaat, das Königreich Preußen, welches sich zugleich bahnbrechend und höchst leistungsfähig auf dem militärischen

Gebiete gezeigt hat, auch das Recht haben muß, seine Erfahrung und seine Meinung in der schwierigen Frage zur Geltung zu bringen. Ferner muß auch bedacht werden, daß die Rechtspflege nicht nur des Rechtes wegen, sondern auch zur Erhaltung des Staates und seiner notwendigen Einrichtungen da ist, daß also die Rechtspflege auch eine außerordentlich bedeutsame praktische Seite hat und niemals vorherrschend von idealen und übertriebenen humanen Anschauungen beeinflusst werden darf. Mit diesen Erwägungen, welche die verschiedenen Seiten der so notwendigen Reform der Militärgerichtsbarkeit beleuchten, muß man an die sachliche Beurtheilung der umfangreichen Reformvorlage, welche 450 Paragraphen enthält und die öffentliche Meinung wie den Reichstag im hohen Maße beschäftigt, herantreten. Da eine eingehende Erörterung dieser umfangreichen Vorlage in einem Artikel gar nicht möglich ist, so werden wir erstens die Grundzüge des Gesetzesentwurfes, zweitens die Verbesserungen und der öffent-

lichen Meinung entsprechenden Neugestaltungen und drittens die wahrscheinlich im Reichstage streitig werdenden Punkte der Vorlage hervorheben.

Die neue Militärgerichtsverfassung sieht als erkennende Gerichte erster Instanz für die niedrige Gerichtsbarkeit die Standgerichte und für die höhere Gerichtsbarkeit die Kriegsgerichte vor. In zweiter Instanz entscheiden die Kriegsgerichte über Berufungen gegen Urtheile der Standgerichte und die Oberkriegsgerichte entscheiden in zweiter Instanz über Berufungen gegen Urtheile der Kriegsgerichte. Als oberste Revisionsinstanz wird ein Reichsmilitärgericht eingeführt, wobei in Bayerns Reservatrecht eine besondere Berücksichtigung erfährt. Der Präsident des Reichsmilitärgerichts soll ein General oder Admiral sein und werden überhaupt die Militärgerichte ungefähr im Verhältnisse von 2 zu 3 oder 3 zu 5 mit militärischen und juristischen Personen besetzt. Maßgebend sollen die Anweisungen der Gerichtsherrn für die Richter

